



Gründen in Brandenburg

Zuwendungs- und vergaberechtliche Themenschwerpunkte

20.10.2025 – André Belger und André Hacker

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

„Gründer müssen bereit sein, für eine sehr lange Zeit missverstanden zu werden.“ – Jeff Bezos



Agenda

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

2. Die Grundsätze des Vergaberechts
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

Weshalb ist das Vergaberecht im Programm GiB anzuwenden?

Richtlinie Gründen in Brandenburg (GiB) 2022

I.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** in der Förderperiode 2021 – 2027, einschließlich ...

II. Fördertatbestände:

II.1 Projekt Schule im Unternehmergeist, II.2 Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte, II.3 Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte, II.4. Zielgruppenspezifische Begleitprojekte sowie II.5 Hochschulprojekte ...

IV.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die **Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung** der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21.

Die **externen Dienstleistungen** (Aufträge) sind im Rahmen von Vergabeverfahren entsprechend Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (**ANBest-EU 21**) zu vergeben:

- II.2.3.3 Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte,
- II.3.3.3 Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte sowie
- II.5.3.2 Hochschulprojekte

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

Der Zuwendungsbescheid (ZWB) für das Programm Gründen in Brandenburg enthält als Allgemeine Nebenbestimmungen die **ANBest-EU 21**.

Auszug aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen eines ZWB (ANBest-EU 21):

Ziffer 3 Beschaffungen und Auftragsvergaben

Es gilt der **Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**.

3.1.a Sofern die Zuwendungsempfangenden (ZWE) öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), ... sind sie verpflichtet, die **VV zu § 55 LHO** in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt, unterliegen in der vorliegenden Förderung aber keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung. ...

Ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. ...

Es ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 der Vergabeverordnung (VgV).

3.2.a Zuwendungsempfänger, die nicht der Ziffer 3.1.a unterfallen, sind zur Anwendung des formellen Vergaberechts nicht verpflichtet.

➔ Diese ZWE müssen regelmäßig die **Besonderen Nebenbestimmungen** beachten!

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

Auszug aus den **Besonderen Nebenbestimmungen** eines ZWB:

„5.1.11 Auftragsvergabe

Abweichend von Nr. 3 der ANBest-EU 21 wird bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Folgendes bestimmt:

Der/Die Zuwendungsempfangende hat ab einem Auftragswert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) und ab einem Auftragswert von 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer ...

Dabei sind die VV zu § 55 LHO des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes hat nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Die ILB ist berechtigt, Vergabeprüfungen bzw. Prüfungen zu Einhaltung dieser Auflage durchzuführen.“

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

Auszug aus dem ZWB:

Teil der Regelung des Zuwendungsbescheides, wenn ZWE kein Auftraggeber nach § 99 Nr. 1-3 oder ZWE als Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB Oberschwelle nicht erreicht oder überschreitet.

„5.1.13 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Sinne von Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21

Gemäß Nr. 3.2.a in Verbindung mit Nr. 3 Satz 1 sowie Nr. 1.1 ANBest-EU 21 gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (**Merkblatt „Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung** im Sinne von Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21 bei ESF+- finanzierten Zuwendungen“).

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette

Auszug aus dem ZWB:

Teil der Regelung des Zuwendungsbescheides, wenn ZWE eine IHK oder HWK ist

„5.1.14 Auftragsvergabe

*Abweichend von Nr. 3 der ANBest-EU 21 wird bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des
Zuwendungszwecks Folgendes bestimmt:*

*Der/Die ZWE hat ab einen Auftragswert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer bei der Vergabe von
Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die ... UVgO und ab einem Auftragswert von
3.000 EUR ohne Umsatzsteuer bei der Vergabe von Bauleistungen den Abschnitt 1 ... VOB/A
anzuwenden.*

*Dabei sind die VV zu § 55 LHO des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden. Die
Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes hat nach ... VgV in der jeweils geltenden
Fassung zu erfolgen.*

*Die ILB ist berechtigt, Vergabeprüfungen bzw. Prüfungen zur Einhaltung dieser Auflage
durchzuführen.“*

2. Die Grundsätze des Vergaberechts

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
- 2. Die Grundsätze des Vergaberechts**
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarung
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

2. Die Grundsätze des Vergaberechts

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB haben bei der **Vergabe** von Aufträgen zur Beschaffung von Liefer- oder Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen oder bei der Beschaffung von Bauleistungen **in Zuwendungsverhältnissen** die Zuwendung immer **wirtschaftlich und sparsam** zu verwenden. (Ziffer 3 Satz 1 ANBest-EU - Haushaltsgrundsatz)

Diese Zuwendungsbedingung ist durch die Umsetzung und Einhaltung folgender Grundsätze zu gewährleisten:

- **Wettbewerbsgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- **Transparenzgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB
- **Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, § 97 Abs. 1 Satz 2 GWB
- **Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot**, § 97 Abs. 2 GWB

Abweichend von den „normalen“ vergaberechtlichen Vorgaben, die öffentliche Auftraggeber in ihren täglichen Beschaffungsprozessen zu beachten haben, gelten in Zuwendungsverhältnissen die Regelungen der ANBest- des Zuwendungsbescheides!

3. Verfahrensarten im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Die Grundsätze des Vergaberechts
- 3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen**
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Auftragsänderung
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

3. Verfahrensarten im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Welche Verfahren stehen dem Auftraggeber zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich zu Verfügung?

- **Offenes Verfahren § 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 15 VgV**
- **Nicht offenes Verfahren § 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 16 VgV**
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb § 14 Abs. 1, 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3, § 17 VgV
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb § 14 Abs. 1, 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 VgV
- Wettbewerblicher Dialog - §§ 14 Abs. 1, 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3, 18 VgV
- Innovationspartnerschaft - §§ 14 Abs. 1, 19 VgV

§ 14 Abs. 2 VgV „Dem öffentlichen Auftraggeber stehen das **offene Verfahren** und das **nicht offene Verfahren**, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch **gesetzliche Bestimmungen oder auch nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.**“

3. Verfahrensarten im Unterschwellenbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Welche Verfahren stehen dem Auftraggeber zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich zu Verfügung?

- Öffentliche Ausschreibung, § 9 UVgO
- Beschränkte Ausschreibung, § 10 UVgO
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, § 11 UVgO
- Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb, § 12 UVgO
- **Direktauftrag, § 14 UVgO**

§ 8 Abs. 2 UVgO

Satz 1 „Dem Auftraggeber stehen die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.**“

Satz 2 „Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch **gesetzliche Bestimmungen oder auch nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.**“

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Die Grundsätze des Vergaberechts
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
- 4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens**
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Auftragsänderung
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

*Wann spricht man vom **Beginn** eines Vergabeverfahrens?*

In der Regel „beginnt“ das Vergabeverfahren mit der **Bekanntmachung**.

Der Beginn eines Vergabeverfahrens erfordert das gemeinsame Vorliegen zweier Voraussetzungen:

1. interner Beschaffungsentschluss und
2. die externe Umsetzung.

Vor dem Verfahrensbeginn liegt keine „Außenwirkung“ vor. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen ausschließlich interne Schritte zur Vorbereitung des Verfahrens. Die sog. „externe Umsetzung“ beginnt mit Markteintritt, dem Zeitpunkt, an dem Bieter Kenntnis von der Beschaffungsabsicht erlangen.

Beachte! Eine Dokumentationspflicht besteht auch für die internen Schritte zur Vorbereitung eines Verfahrens, bspw. Markterkundung, Grundlagen der Auftragswertschätzung, Schätzung des Auftragswertes und daraus ableitend der Wahl der Verfahrensart sowie mglw. einer Entscheidung über eine ex-ante Veröffentlichung.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Wann **endet** ein Vergabeverfahren?

Das Vergabeverfahren endet durch Zuschlag (§ 127 GWB, § 58 VgV)
oder durch Aufhebung (§ 63 VgV).

Beachte!

Die Dokumentationspflicht endet nicht mit der Beendigung des Vergabeverfahrens, sondern besteht auch für den Zeitraum Auftragsausführung, bspw. für eine ex-post Benachrichtigung, eine Änderung des Auftrages während der Vertragslaufzeit (§ 132 GWB) oder durch Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen (§ 133 GWB).

Auch in diesen Fällen gelten die grundsätzlichen Inhalte der jeweiligen Rechtsnormen, vgl. § 97 Abs. 1 GWB (Transparenzgrundsatz), § 8 VgV.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung**
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.1 Auftragswertschätzung

Wozu dient die Auftragswertschätzung im Verfahren?

- der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes
- der Bestimmung zur Einordnung in Ober- oder Unterschwelle
- der Überprüfung, ob Angebote wirtschaftlich sind

Der Auftraggeber muss eine **seriöse Prognose über den voraussichtlichen Auftragswert** und die Beschaffung der Leistung **unter Wettbewerbsbedingungen** treffen. Hierzu ist eine **sorgfältige Prüfung** unter Berücksichtigung **der aktuellen und relevanten Marktsituation**, insbesondere in einem volatilen Marktumfeld, erforderlich.

Die Auftragswertschätzung hat daher:

- zeitnah zu erfolgen und soll nicht älter als 3 Monate sein
- Optionen, Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen

Für Vergaben im Unterschwellenbereich relevant:

- der Bestimmung zur Wahl des Vergabeverfahrens (Wertgrenzen)
- der Entscheidung zur Umsetzung Transparenzvorschriften (ex-ante)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.1 Auftragswertschätzung

Nach welchen Regelungen ist die Auftragswertschätzung vorzunehmen?

Die Schätzung des Auftragswertes erfolgt nach den Regelungen **§ 3 VgV**. Obwohl im § 1 Abs. 1 der VGV geregelt ist, dass die Bestimmungen der VgV nur auf Verfahren anzuwenden sind, die dem 4. Teil des GWB unterliegen, also für Verfahren im Oberschwellenbereich, sind die Regelungen zur Schätzung des Auftragswertes des § 3 VgV analog für Verfahren im Unterschwellenbereich anzuwenden, denn für eine Entscheidung, ob die Schwellenwerte erreicht werden, oder nicht, gilt eine einheitliche Verfahrensweise zur Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes.

Wie ist die Auftragswertschätzung zu dokumentieren?

Die Dokumentationspflichten ergeben sich aus den jeweils anzuwendenden Vertragsordnungen. Für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ist sowohl für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der „**Wert des Auftrages**“ im Vergabevermerk zu dokumentieren. (vgl. § 8 VgV)

Zur Dokumentationspflicht gehören die **materiellen und rechtlichen Grundlagen** der Schätzung. Aus dem Vergabevermerk muss ersichtlich sein, worauf die Schätzung beruht. **Eine alleinige Angabe des geschätzten Auftragswertes genügt nicht den Anforderungen an die Dokumentationspflicht.**

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.1 Auftragswertschätzung

Was bedeuten

Funktionale Betrachtungsweise → innere Kohärenz → Additionspflicht ?

Der Auftraggeber hat darauf abzustellen, ob die zu beschaffenden Leistungen im Hinblick auf die technischen und wirtschaftlichen Funktionen einen einheitlichen Charakter aufweisen. Dabei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Kann beispielsweise eine Teilleistung ohne die Erbringung anderer Teilleistungen erbracht werden? Sind diese Teilleistungen für sich selbst wirtschaftlich nutzbar? Bestehen innere Zusammenhänge zwischen den einzeln zu erbringenden Teilleistungen?

Bestehen solche Zusammenhänge, ergibt sich hieraus möglicherweise eine Additionspflicht für die einzelnen Leistungen.

Beachte! Die getroffenen Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren!

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.1 Auftragswertschätzung - häufige Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Auftragswertschätzung und daraus folgende Sanktionen

- **Fehlende oder unvollständige Dokumentation der Auftragswertschätzung** *Bsp. Grundlagen der Auftragswertschätzung nicht dokumentiert → Folge, Sanktionierung unvollständiger Prüfpfad (Problem, je näher der Auftragswert am Schwellenwert, desto größer die Gefahr der Wahl des falschen Verfahrens, je näher am Schwellenwert, desto größer der Begründungsaufwand)*
- **Fehlerhafte Schätzung**
Annahme nicht zutreffenden Grundlagen oder unzureichender Grundlagen (Bsp. unberücksichtigte Optionen oder Vertragsverlängerungen (hier insbesondere bei Abschluss von Rahmenvereinbarungen) Boni sowie Preisgelder, fehlende Bedarfs- Eventual-, Wahl- oder Alternativpositionen, veraltete Preise, keine Preisentwicklung berücksichtigt, unzureichender Marktüberblick) → Folgen, keine Einschätzung darüber möglich, ob Angebote wirtschaftlich und mglw. Wahl der falschen Verfahrensart, Sanktionierung wegen Zuschlag auf ein unwirtschaftliches Angebot und wegen eines mglw. falsch gewählten Verfahrens
- **Fehlende Addition trotz bestehender Additionspflicht der einzelnen Teilleistungen (Lose)**
Es besteht ein einheitlicher Beschaffungsbedarf von einzelnen Leistungen zur Realisierung eines Projektes, bspw. Existenzgründungsberatung. Zur Ermittlung des Auftragswertes werden die Auftragswerte der einzelnen Teilleistungen nicht addiert. → Folge, Wahl der unzutreffenden Vertragsordnung und/oder Wahl der falschen Vergabeart => Konsequenz Sanktionierung Wahl des falschen Verfahrens

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis**
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis

Was ist bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten?

Der Auftraggeber hat das Recht zu bestimmen, ob und was beschafft wird.

Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist dem Vergabeverfahren vorgelagert. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt es dem Auftraggeber, **Inhalt und Art der gewünschten Leistung** **weitestgehend selbst** zu bestimmen und zu gestalten.

Das Vergaberecht regelt, wie beschafft wird.

Im Vergaberecht ist das Leistungsbestimmungsrecht zwar nicht ausdrücklich geregelt, verschiedene **Normen schränken** das Leistungsbestimmungsrecht jedoch **ein**.

Auch hier der Hinweis: Eine ausführliche Dokumentation ist erforderlich und die Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung) aus § 97 Abs. 1 GWB sind zu beachten.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis

Welche Angaben muss die Leistungsbeschreibung enthalten?

Lange vor Beginn eines Vergabeverfahrens muss der Auftraggeber sich überlegen, was er beschaffen will.

In Form einer **LEISTUNGSBESCHREIBUNG** bildet der Auftraggeber die gewünschte Leistung mit **allen Anforderungen** ab.

Die Leistung ist so **eindeutig und erschöpfend** wie möglich zu beschreiben.

Die Leistungsbeschreibung **enthält das fachliche Feinkonzept** und muss so **präzise, vollständig und transparent** ausgestaltet sein, dass auch jemand, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht anwesend war, die Leistungsbeschreibung versteht.

Sie bildet die **Grundlage für die Angebotskalkulation und letztlich für den Vertrag** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Welche Festlegungen zum Auftragsgegenstand können / müssen getroffen werden?

Festlegungen zum Auftragsgegenstand sind **sachlich gerechtfertigt, willkür- und diskriminierungsfrei** und basieren auf **objektiven und auftragsbezogenen** Gründen zu treffen.

Einhaltung der Vergabegrundsätze: § 97 Abs. 1, 2 GWB

Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis - häufige Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und deren Sanktionen

- **unvollständige Positionstexte und fehlende oder ungenaue Angaben hinsichtlich Größe oder Beschaffenheit**

Beschreibungen wie „ungefähr“, „mittel“, „üblich“, „passend“ oder „hochwertig“ und „stabil“ erlauben keine genaue und seriöse Kalkulation von Angeboten. Vielmehr sind genaue Angaben oder Abmessungen, z.B. als Mindestanforderungen, erforderlich, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Es sind alle kalkulationsrelevanten und kostenrelevanten Details anzugeben. → Folge, es können auf Grund der unzureichenden Leistungsbeschreibung keine vergleichbaren Angebote erwartet werden, Bieter könnten wegen einer unzureichenden Leistungsbeschreibung von der Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen, Sanktionierung wegen unzureichendem Prüfpfad, Diskriminierung des Wettbewerbes und mglw. wegen Bezuschlagung eines Angebotes, auf welches hätte nicht der Zuschlag erteilt werden dürfen

- **fehlende Erfassung aller Leistungen**

Es sind nicht alle erforderlichen Teilleistungen zur Erbringung der Hauptleistung von der Leistungsbeschreibung erfasst. Bieter sind nicht in der Lage vollständige und vergleichbare Angebote abzugeben. → Folge, es können auf Grund der unzureichenden Leistungsbeschreibung keine vergleichbaren Angebote erwartet werden, Bieter könnten wegen einer unzureichenden Leistungsbeschreibung von der Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen, Sanktionierung wegen unzureichendem Prüfpfad, Diskriminierung des Wettbewerbes und mglw. wegen Bezuschlagung eines Angebotes, auf welches hätte nicht der Zuschlag erteilt werden dürfen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis - häufige Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und deren Sanktionen

- **unzulässig/r Produktvorgaben / Verweis „oder gleichwertig“** (vgl. § 31 VgV)
Der Verweis auf spezielles Produkt, da eine ausführliche Leistungsbeschreibung erhöhten finanziellen und/oder personellen Aufwand verursachen würde ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Ein Verweis auf mögliche Kompatibilitätsprobleme oder auf qualitätsbeschreibende Merkmale, kein anderes Produkt ist so gut wie das gewünschte, ist stets nur unter dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verwenden. „Kein anderer Hersteller“ oder „kein vergleichbares Produkt“ sind bekannt, genügt nicht, um eine produktbezogene Ausschreibung zu rechtfertigen. → Folge, Diskriminierung des Wettbewerbes, Sanktionierung wegen Einschränkung des Wettbewerbes
- **unzulässige verdeckte Produktvorgabe**
Abschreiben der Produktmerkmale und technischen Details ohne Nennung des Produktnamens, siehe unzulässige Produktvorgaben
- **fehlende oder ungenaue Angaben zu Mengenermittlung**
wiederkehrende Mengen sind nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführt; es können keine vergleichbaren Angebote erwartet werden; → Folge, Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien**
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Was sind Eignungskriterien?

Eignungskriterien beschreiben die **Zuverlässigkeit** (§§ 123 und 124 GWB) sowie all die **Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**, die ein **Bieter für die Ausführung oder Erbringung einer Leistung** nachweisen muss. **Bieter müssen nachweisen**, dass sie **technisch, personell oder finanziell** (wirtschaftlich) so **ausgestattet** sind, dass die **Auftragsausführung gewährleistet** ist.

Die **Grundsätzliche Eignung** (das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 und 124 GWB) **hat der öffentliche AG zwingend zu überprüfen**. Weitere Eignungskriterien werden vom Auftraggeber gefordert um sicherzustellen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, den Auftrag ausführen kann.

Die vom Auftraggeber aufgestellten **Eignungskriterien sind stets bieterbezogen, müssen jedoch in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand und zu diesem in angemessenem Verhältnis** (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) zum Auftrag **stehen!**

In **Ausnahmefällen** dürfen Eignungskriterien als Zuschlagskriterien verwendet werden, nämlich dann und **nur** dann, wenn die **Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung** bzw. den wirtschaftlichen Wert der Leistung hat. (VgV § 58 Abs. 2 Nr. 2)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Welche Anforderung an die persönliche Eignung des Bieters dürfen gestellt werden?

- **§ 122 Abs. 2 GWB**

- **Abs. 2** „... wenn es die festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.“

*„ausschließlich Folgendes“ – der Rahmen für die Festlegung der Eignungskriterien ist durch § 122 Abs. 2 GWB begrenzt. **Es dürfen ausschließlich die genannten Eignungskriterien angewendet werden!** Zum Nachweis der Erfüllung dieser Kriterien werden entsprechende Eignungsnachweise verlangt, die eine Prüfung der Erfüllung dieser Anforderungen ermöglichen.*

Exkurs: sog. K.o. - Kriterium

Ein Bieter erfüllt nicht die festgelegten (und auftragsbezogenen) Mindestanforderungen an die Eignung, bspw. geforderter Mindestumsatz oder Personalstärke, und kann von vornherein vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Welche Anforderung an die persönliche Eignung des Bieters dürfen gestellt werden?

- **§ 122 Abs. 3 GWB**

- **Abs. 3** „Der Nachweis der Eignung ... kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.“

„Präqualifikationssystem“ – vorgelagerte, freiwillige und auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen (Präqualifizierung), die durch den PQ-Dienstleister in einem System zusammengefasst und vorgeprüft, als Dienstleistung angeboten wird

Achtung: PQ ist nicht gleich PQ!

- **§ 122 Abs. 4 GWB**

- **Abs. 4** „Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen“

„müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung“ und „in einem angemessenen Verhältnis stehen“ – was ist darunter zu verstehen?

„angemessen“ – unbestimmter Rechtsbegriff, daher bedarf dieser Erläuterungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

An welcher Stelle des Vergaberechts sind weitere Regelungen zur Eignung definiert?

Weitere Regelungen finden wir in der VgV Unterabschnitt 5 – Anforderung an Unternehmen, Eignung – §§ 42 – 51

§ 44 VgV – Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- **Abs. 1** ... die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ... oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. ...“

§ 45 VgV – Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- **Abs. 1 und 2** Mindestjahresumsatz max. das 2-fache des geschätzten Auftragswertes, Bilanzen
- **Abs. 4 andere Belege**, z.B. Bankerklärungen, Jahresabschlüsse, ...

§ 46 VgV – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- **Abs. 1** personelle und technische Mittel, ausreichende Erfahrungen, angemessener Qualität
- **Abs. 2** keine Eignung bei Interessenkonflikt
- **Abs. 3** Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit, z.B.: (Referenzen, Anzahl Fachkräfte, technische Ausrüstung, Qualitätsmanagement, Ausstattungen und Geräte, Lieferkettenmanagement, Studien- und Ausbildungsnachweise, Umweltmanagementmaßnahmen, beabsichtigte Unteraufträge)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

An welcher Stelle des Vergaberechts sind weitere Regelungen zur Eignung definiert?

Für den Unterschwellenbereich sind die Eignungskriterien in § 33 UVgO definiert

- (1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** und die **wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit** Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die **erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen**. Die **Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis** stehen. **Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen. (Achtung! Keine Wahlmöglichkeit!)**
- (2) Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

Die in Absatz 1 genannten Bezugspunkte für die Eignungskriterien entsprechen denen der §§ 44 2bis 46 VgV.

Das in Absatz 2 normierte Recht des Auftraggebers, entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung zu verlangen, entspricht dem Rechtsgedanken des § 44 VgV.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Was sind Zuschlagskriterien?

Die Zuschlagskriterien bilden die Grundlage für die Vergabeentscheidung. Dabei ermittelt der Auftraggeber das **wirtschaftlichste Angebot** auf der **Grundlage** des **besten Preis-Leistungs-Verhältnisses** (vgl. § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1, 2 VgV).

Es handelt sich um **Wertungskriterien**, aufgrund derer öffentliche Auftraggeber Bieter den **Zuschlag** erteilen.

Es besteht die **Pflicht** zur **genauen Angabe der Zuschlagskriterien**, der ggf. aufgestellten Unterkriterien und deren Gewichtung.

Zuschlagskriterien müssen **direkt mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang** stehen. Sie **dürfen nicht mit Eignungskriterien vermischt** werden!

Weiterhin müssen bei der Aufstellung der Zuschlagskriterien die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet werden.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Wo finden wir Regelungen zu den Zuschlagskriterien?

- **§ 127 GWB**
 - **Abs. 1** „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage ... ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. ... nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ... **neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte**...“
 - **Abs. 2** „Vorschriften zur Preisgestaltung sind ... zu beachten.“ → z.B. kein Preiswettbewerb nach Gebührenordnungen für hoheitliche Leistungen
 - **Abs. 3** „Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ...“
 - **Abs. 4** „Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt ... und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien, so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.“
 - **Abs. 5** Bekanntmachung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung
- **Wirtschaftlichkeit** definiert der Auftraggeber auf der Grundlage seines weiten Ermessens → er entscheidet nicht nur, welche Leistung er beschaffen möchte, sondern auch, **nach welchen Kriterien** er sie beschaffen möchte
- **Ermessensgrenzen**: die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand (Abs. 3), der Wettbewerbsgrundsatz und das Willkürverbot (Abs. 4)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Wo finden wir weitere Regelungen zu den Zuschlagskriterien?

- **§ 58 VgV (Oberschwellenbereich)**

Abs. 1: „Zuschlag ... auf das wirtschaftlichste Angebot.“

Abs. 2: „Ermittlung ... erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. ... können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

- 1. Qualität einschließlich ... Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung, ..., soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften der Vertriebs- und Handelsbedingungen;
- 2. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals ..., oder
- 3. Verfügbarkeit von Kundendienst, technische Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, - verfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ..., wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf diesen beziehen, ...

„Der öff. AG kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“ => bei Beratungsleistungen z. B. Modalitäten der Auftragsabwicklung oder Einhaltung von Terminen

Abs. 3: „ ... gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die Zuschlagskriterien gewichtet,“

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Wo finden wir weitere Regelungen zu den Zuschlagskriterien?

- **§ 43 UVgO (Unterschwellenbereich)**

Die Inhalte der Absätze 1, 2 und 6 entsprechen den Regelungen nach § 58 VgV, die Abs. 3 - 5 und 7 und 8 ergänzen hierzu:

Abs. 3: „... müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. ...“

Abs. 4: „... "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten in entsprechender Anwendung des § 59 der Vergabeverordnung berechnet ...“

Abs. 5: „ ... so festgelegt und bestimmt, dass Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.“

Abs. 7: „Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 (Nachweisführung durch Gütezeichen) entsprechend.“ (Beispiel: Anerkennung der „Gleichwertigkeit“)

Abs. 8: „An der **Entscheidung über den Zuschlag** sollen in der Regel **mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken**.“

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Welche vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten?

- **Wettbewerbsgebot**
 - Benennung der Eignungskriterien, nach denen die Eignung der Bieter beurteilt werden soll
 - Benennung der Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden soll
- **Diskriminierungsverbot**
 - Eignungskriterien sollen in angemessenem Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen
- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit**
 - Benennung der Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot mit dem Ziel, den Zuschlag zu erteilen, ermittelt werden soll
- **Transparenzgebot**
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien müssen den Bietern gegenüber rechtzeitig bekannt gemacht / mitgeteilt werden

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien - Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Aufstellung und Anwendung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

- **fehlende Aufstellung von Eignungs- und Zuschlagskriterien/ fehlende Veröffentlichung**

*Die fehlende Aufstellung von Eignungs- und Zuschlagskriterien stellt einen schweren vergaberechtlichen Verstoß dar, der zu sanktionieren ist. Selbst eine nicht direkte oder **unzureichend genaue Veröffentlichung der Eignungskriterien bereits in der Auftragsbekanntmachung** kann eine Sanktion zur Folge haben. Es liegt ein Transparenzverstoß vor. => Folge: Sanktionierung wegen fehlender Transparenz. Das Fehlen oder die unvollständige Bekanntmachung der Eignungskriterien kann unter Umständen eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Bieter haben.*

***Ausnahme:** Sofern eine **vollständige Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht möglich** ist, darf ein direkter Link auf die Vergabeunterlagen Anwendung finden.*

- **unzulässige Vermischung oder doppelte Anwendung von Eignungs- und Zuschlagskriterien**

Eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien birgt die Gefahr einer intransparenten und nicht objektiven Wertung der Angebote. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist objektiv nicht mehr möglich. Der vergaberechtliche Verstoß kann je nach Schwere der Wettbewerbsbeeinträchtigung zu Sanktionen von bis zu 10 % des Auftragswertes führen. (Bsp.: kein „Mehr“ an Eignung!, keine bloßen Referenzen als Zuschlagskriterien, Ausnahme § 58 Abs. 2, Nr. 2 VgV)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien - Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Aufstellung und Anwendung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

- **fehlende Dokumentation der Eignungsprüfung, fehlende Dokumentation über die Eignungsprüfung im vorgelagerten Verfahren**

Eine fehlende Dokumentation über eine Eignungsprüfung lässt die Durchführung einer mglw. tatsächlich vorgenommenen Prüfung nicht nachvollziehen. Sowohl eine formelle als auch materielle Prüfung zur Beurteilung der Eignung ist im Vergabeverfahren jedoch zwingend erforderlich. Bei Verfahrensarten mit einem von vornherein ohnehin eingeschränktem Bieterkreis ist die Eignungsprüfung vor Eröffnung des Wettbewerbes obligatorisch. Eine unzureichende oder falsch bewertete Eignung kann zur Verzerrung des Wettbewerbs führen und ist als vergaberechtlicher Verstoß zu bewerten, der je nach Schwere mit bis zu 25% des Auftragswertes sanktioniert werden kann.

- **Anwendung anderer Zuschlagskriterien als in der Bekanntmachung veröffentlicht / in den Unterlagen mitgeteilt**

Die Anwendung anderer Zuschlagskriterien als in der Bekanntmachung veröffentlichten bzw. in den Vergabeunterlagen mitgeteilten Zuschlagskriterien, eröffnet Raum für Manipulation bei der Wertung der Angebote und verstößt gegen den Grundsatz der Transparenz. Dieser Verstoß wird als schwerer vergaberechtlicher Verstoß bewertet, mit bis zu 25% zu sanktionieren ist.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien - Fehler

- **Eignungskriterien haben keinen Bezug zum Auftragsgegenstand**

Der fehlende Bezug zum Auftragsgegenstand kann bieterdiskriminierende und abschreckende Wirkungen auf die Bieter haben, so dass diese sich nicht am Wettbewerb beteiligen, Bsp.: zu hohe Mindestanforderungen an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der fehlende Bezug zum Auftragsgegenstand stellt einen schweren vergaberechtlichen Verstoß dar, der je nach Schwere zu sanktionieren ist.

- **Verwendung zusätzlich aufgestellter Zuschlagskriterien**
- **falsche Anwendung der veröffentlichten Gewichtung der Zuschlagskriterien**
- **unzureichende, intransparente Untergliederung der Zuschlagskriterien (fehlende Unterkriterien)**
- **fehlende oder unzureichende Dokumentation der Wahl der Eignungs- und Zuschlagskriterien**

All diese Fehler im Vergabeverfahren eröffnen Raum für Manipulation bei der Wertung der Angebote und lassen letztlich keine objektive Wertung und die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu.

Diese Fehler führen zu Verstößen gegen die Grundsätze des Vergaberechts:

das Wettbewerbsprinzip, die Nichtdiskriminierung und Transparenz im Vergabeverfahren sowie gegen das Gebot, öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmen zu vergeben (§ 122 Abs. 1 GWB). Diese Verstöße werden daher als schwerwiegende vergaberechtliche Verstöße bewertet, die mit bis zu 25% zu sanktionieren sind.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung**
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung

Was sind die Vergabeunterlagen?

- **Vergabeunterlagen** (§ 29 VgV) - § 21 UVgO entspricht § 29 VgV

(1) Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht vollständig und erschöpfend beschrieben werden kann.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung

Wie erfolgt die Bekanntmachung / Veröffentlichung?

Die Bekanntmachung erfolgt im **Oberschwellenbereich** nach den Regelungen § 40 Abs. 1 - 3 VgV.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter Nutzung des **TED** – Tenders Electronic Daily – der elektronischen Plattform zur Auftragsvergabe der Europäischen Union. Bekanntmachungen auf nationaler Ebene dürfen erst nach Veröffentlichung auf TED oder 48 Stunden nach Eingang der Bestätigung durch die KOM erfolgen!

Die Bekanntmachung erfolgt im **Unterschwellenbereich** nach den Regelungen § 28 UVgO.

Hiernach sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. (§ 29 Abs. 1 UVgO) **Achtung, zuwendungsrechtlich gelten zusätzliche Auflagen!**

Aus der **Auftragsbekanntmachung** müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur **Teilnahme** am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe **ersichtlich** sein. (§ 2 Abs. 2 UVgO)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung

Wie sind die Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen?

Für den Oberschwellenbereich gilt: Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung eine **elektronische Adresse** an, unter der die Vergabeunterlagen **unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen** werden können (vgl. § 41 Abs. 1 VgV).

Unter Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen kann der öff. AG die Vergabeunterlagen auf einem anderen Weg übermitteln, § 41 Abs. 2 VgV.

Doch diese Voraussetzungen sind streng auszulegen und als abschließend zu bewerten!

Für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gelten die Regelungen § 28 UVgO Abs. 1 - 3.

Diese entsprechen fast wortgleich den Regelungen § 41 VgV.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Veröffentlichung / Bekanntmachung / Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder der Bereitstellung der Vergabeunterlagen

- **Diskriminierende Elemente in den Vergabeunterlagen**

Es werden wettbewerbsbeschränkende Eignungsanforderungen gestellt, bspw. zu hohe Anforderungen an Referenzen, diese stehen nicht im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand oder bspw. die Forderung der Ortsansässigkeit. Es liegt eine unzulässige Diskriminierung des Wettbewerbes vor.

➔ *Folge: Sanktionierung wegen Diskriminierung des Wettbewerbes*

- **fehlende EU-weite Veröffentlichung**

Keine EU-weite Veröffentlichung, obwohl Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte liegt. Es liegt ein Transparenzverstoß vor. Bieten aus anderen Mitgliedstaaten wird der Zugang zum Wettbewerb erschwert.

➔ *Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot und Diskriminierung des Wettbewerbes*

- **kein barrierefreier Zugang zu den Vergabeunterlagen**

Es werden bspw. Dateiformate verwendet, deren technischen Merkmale nicht allgemein verfügbar sind und nicht mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar sind. ➔ Folge: Sanktionierung wegen Diskriminierung des Wettbewerbes

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Veröffentlichung / Bekanntmachung / Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder der Bereitstellung der Vergabeunterlagen

- **Aufforderungen zur Angebotsabgabe und Versand der Vergabeunterlagen nicht an alle Bieter zeitgleich**
Die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten sowie die Bereitstellung der Vergabeunterlagen an die Bieter erfolgt (insbesondere bei Verhandlungsvergaben) zu unterschiedlichen Terminen. Einigen Bietern verbleibt somit weniger Zeit für die Erstellung ihrer Angebote. Teilweise werden gegenüber den Bietern ungleiche Termine benannt. Es liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.
→ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz
- **keine genaue oder hinreichende Leistungsbeschreibung**
Es ist keine genaue Leistungsbeschreibung vorhanden, so dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote lässt sich nicht mehr prüfen.
→ Folge: Sanktionierung wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase**
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.5 Angebotsphase

Was ist innerhalb der Angebotsphase zu beachten?

Innerhalb der Angebotsphase erstellen die Bieter Ihre Angebote. Bieter haben die Möglichkeit im Rahmen der Bieterkommunikation Unklarheiten aufzuklären und so Ihre Angebote zu erstellen. Ebenso haben Bieter die Möglichkeit zu rügen.

Der AG hat all die Informationen vertraulich zu behandeln und die Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbes einzuhalten. Dies bedeutet in dieser Phase, allen Bietern gleichermaßen Informationen zukommen zu lassen, die die Erstellung der Angebote beeinflussen können. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Bietern Informationen nicht vorenthalten werden, die anderen Bietern zur Verfügung stehen.

Jegliche Bieterkommunikation ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

In der Praxis ist es oft schwierig, Bieterfragen und Rügen zu unterscheiden. Mitunter kann der Fall auftreten, dass in einer Bieterfrage eine Rüge enthalten ist. In jedem Einzelfall ist eine Prüfung erforderlich. Jede Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

U.U. kann es erforderlich werden, das Verfahren in den vorherigen Stand zurückzusetzen.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.5 Angebotsphase - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler innerhalb der Angebotsphase

- **Keine Kommunikation mit allen Bietern gleichermaßen**

Bieterfragen und Antworten werden nicht allen Bieter gleichermaßen gegenüber kommuniziert, sondern nur dem Bieter ggü. der die Frage gestellt hat. Darüber hinaus erhalten einige Bieter Informationen, die anderen Bietern vorenthalten werden (Bsp.: geringe Abweichungen von Mindestanforderungen werden zugelassen). → Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot

- **Änderung der Vergabeunterlagen ohne (angemessene) Fristverlängerung**

Vergabeunterlagen werden innerhalb der Angebotsphase geändert, ohne dass Fristen angepasst werden, so dass Bietern mglw. nicht mehr ausreichend Zeit für die Überarbeitung der Angebote bleibt, in der Konsequenz gehen weniger Angebote ein. → Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot und den vergaberechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.5 Angebotsphase - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler innerhalb der Angebotsphase

- **Keine Einhaltung der Fristen**

*Es werden unangemessen kurze Angebotsfristen gesetzt. Bieter haben möglicherweise nicht ausreichend Zeit Ihre Angebote zu kalkulieren **Beachte!** Die UVgO gibt keine konkreten Fristen vor, sondern verlangt nur „angemessene Fristen“. Die VgV sieht für das offene Verfahren eine Mindestfrist von 35 Kalendertagen ab Veröffentlichung vor, enthält jedoch zahlreiche Möglichkeiten zur Verkürzung der Mindestfrist. **Beachte!** Die Mindestfrist muss nicht immer, besonders bei sehr komplexen Aufgabenstellungen, angemessen sein! Bei zu kurzen Fristen liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor.*

➔ Folge Sanktionierung wegen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsgebot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- **unzureichende Dokumentation der Bieterkommunikation**

Es werden lediglich Protokollauszüge aus Vergabeplattformen vorgelegt, aus denen jedoch nicht die Inhalte der Bieterfragen sowie die Beantwortungen hervorgehen. Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Sind die Dokumentationsmängel derart, dass sich einzelnen Schritte nicht mehr nachvollziehen lassen, kann eine Sanktion wegen mangelndem Prüfpfad und Verstoß gegen das Transparenzgebot und den Wettbewerbsgrundsatz erfolgen.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote**
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.6 Wertung der Angebote

Öffnung der Angebote, existieren auch hierfür Vorschriften?

Ja, selbstverständlich!

Für die Öffnung der Angebote gelten strenge Vorschriften. Im Vergabeverfahren wird die Öffnung der Angebote als Submission (von lat. submitto – Unterwerfung - abgeleitet) bezeichnet. Der § 55 VgV und § 40 UVgO beinhalten die Regelungen über die Öffnung der Angebote.

Wesentliche Regelungen sind:

- Wahrung der Vertraulichkeit (Geheimhaltung)
- Öffnung der Angebote durch zwei Vertreter des AG
- Dokumentationspflicht über die Öffnung der Angebote (Niederschrift)
- nur Zulassung von Angeboten zur Eröffnung, die fristgerecht eingegangen sind

Was heißt Wertung im Kontext eines Vergabeverfahrens?

Prüfung und Feststellung, inwieweit die Angebote bzw. deren Inhalte / Eigenschaften die Wertvorstellungen des Auftraggebers – also seine aufgestellten Kriterien – erfüllen.

Um sicherzustellen, dass dasjenige Angebot den Zuschlag erhält, welches voraussichtlich die Leistung und somit die Wertvorstellungen des Auftraggebers am besten erfüllt, muss der Auftraggeber **Kriterien (Zuschlagskriterien / Leistungskriterien / Wertungskriterien)** aufstellen, welche ihm diese Beurteilung ermöglichen. Das **ZIEL** ist es, das wirtschaftlichste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, also das Angebot bzw. Unternehmen, das die **beste Leistung / Ausführung für einen bestimmten Preis** erwarten lässt und somit den **Wertvorstellungen des Auftraggebers am nächsten** kommt, zu ermitteln und schließlich hierauf den Zuschlag zu erteilen.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.6 Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote stellt für den Auftraggeber die wichtigste Stufe des Vergabeverfahrens dar.

Beachte! Das preiswerteste Angebot ist jedoch nicht immer das wirtschaftlichste Angebot!

Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

1. Wertungsstufe → formale Prüfung

Wurden die Angebote vollständig, formgerecht, fristgerecht, ohne Änderung der Vergabeunterlagen eingereicht?
Liegen formale Mängel vor, die ggf. zum Ausschluss führen?

2. Wertungsstufe → Eignungsprüfung

Erfüllen die Bieter die aufgestellten Eignungsanforderungen, d.h. sind sie für die Ausführung des Auftrags geeignet?
Liegen ggf. Ausschlussgründe bzgl. der Bietereignung vor?

3. Wertungsstufe → Prüfung der Angemessenheit der Preise

Sind die Preise angemessen oder liegt ein Angebot mit unangemessen hohem oder unangemessen niedrigem Preis vor?

4. Wertungsstufe → Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der letzten Wertungsstufe erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage der aufgestellten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung. Danach ergibt sich eine Gesamtzahl an Wertungspunkten und eine entsprechende Bieterreihenfolge. Das erstplatzierte Angebot ist dasjenige mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis und erhält den Zuschlag. (vgl. § 58 VgV)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.6 Öffnung und Wertung - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler bei der Wertung der Angebote

- **Wertung erfolgt nicht anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien**
Für die Wertung der Angebote werden andere oder zusätzlich nicht bekannt gemachte Zuschlagskriterien angewendet. Die Vorgehensweise eröffnet Raum für Manipulation.
→ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot und das Wettbewerbsgebot.
- **Es werden zusätzliche Unterkriterien aufgestellt, die den Bietern gegenüber zuvor nicht bekannt gemacht wurden**
Es Verstoß liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot und Wettbewerbsgebot vor. Die Vorgehensweise eröffnet Raum für Manipulation.
→ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot und das Wettbewerbsgebot.
- **Kein Ausschluss von Angeboten, die hätten ausgeschlossen werden müssen**
Der Zuschlag wird möglicherweise auf ein Angebot erteilt, welches hätte ausgeschlossen werden müssen.
Es liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot vor.
→ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Transparenz und Wettbewerbsgebot
- **Anwendung „falscher“ Wertungsmethoden oder Wertungsformeln**
Es existieren vergaberechtlich keine „falschen“ Wertungsmethoden, aber dennoch Wertungsmethoden, die vergaberechtlich umstritten sind. Die Anwendung von hochkomplexen Wertungsformeln führen in der Praxis oftmals nicht zum Erreichen der Ziele des Beschaffungsbedarfes weil im Vorfeld mögliche Hebelwirkungen nicht erkannt werden.
Praxistipp → Es sollten nur Wertungsmethoden und Formeln Anwendung finden, die der AG und die Bieter auch verstehen.

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung**
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.7 Zuschlagserteilung

Wie wird ein Vergabeverfahren beendet?

Eine Ausschreibung endet regelmäßig mit dem **Zuschlag**. Der Zuschlag stellt die Entscheidung des Auftraggebers zur Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes im Ergebnis der Wertung dar. Diese wird durch Zugang beim Bieter wirksam.

(Wird mit dem Zuschlag ein etwaiger Vertrag durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer gesendet, der nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war und dessen Annahme der Auftragnehmer erklären soll, so kommt ein neues Angebot zustande, zu dessen Annahme der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist.)

Die zweite Möglichkeit ein Vergabeverfahren zu beenden ist die **Aufhebung** der Ausschreibung. Hierfür müssen allerdings schwerwiegende Gründe vorliegen, die der Auftraggeber nicht zur vertreten hat, anderenfalls können Schadensersatzansprüche drohen. Die Rechtsprechung stellt an diese Gründe sehr strenge Anforderungen.

(Allerdings hat der öffentliche Auftraggeber auch das Recht, einen Vertrag nicht abschließen zu müssen (Vertragsfreiheit), d.h., der öffentliche AG kann nicht dazu verpflichtet werden einen Zuschlag erteilen zu müssen. Eine Aufhebung wäre in diesem Fall zwar rechtswidrig, aber wirksam. Doch Vorsicht, es können Schadensersatzforderungen drohen.)

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.7 Zuschlagserteilung

Was sind die Folgen eines verspäteten Zuschlags außerhalb der Bindefristen?

Während der Bindefristen müssen sich die Bieter an ihre Angebote gebunden halten. Ein Zuschlag nach Ablauf der Bindefristen stellt ein neues Angebot des Auftraggebers an den Bieter dar, der dieses nicht annehmen muss.

Zur Schaffung eines breiten und erfolgreichen Wettbewerbes sollten Bindefristen grundsätzlich vor Ablauf der Bindefrist verlängert werden. Hierzu ist das Einverständnis aller Bieter einzuholen. Erklären sich einzelne Bieter mit der Verlängerung der Bindefrist nicht einverstanden, sind deren Angebote bei weiteren Entscheidungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Welche Aufhebungsgründe existieren?

§ 63 Abs. 1 Satz 1 VgV

- kein Angebot eingegangen ist, das den Anforderungen entspricht
- sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde
- andere schwerwiegende Gründe bestehen

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.7 Zuschlagserteilung - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler beim Zuschlag

- **Es werden zusätzliche nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Dokumente mit dem Zuschlag versendet**
Es führt u.U. zu einem neuen Angebot des AG an den AN, welches der AN nicht annehmen muss. Das Verfahren führt zu keinem Ergebnis. Es besteht das Risiko, dass der Beschaffungsbedarf nicht gedeckt werden kann.
- **Die Leistungsbeschreibung wird nach Öffnung und Wertung der Angebote, jedoch vor Zuschlag verändert**
Die Änderung der Leistungsbeschreibung zu diesem Zeitpunkt stellt einen schweren sanktionswürdigen Vergaberechtsverstoß dar. Eine Änderung der Leistungsbeschreibung zu diesem Zeitpunkt hätte gegenüber allen Bietern gleichermaßen kommuniziert werden müssen. Durch „Zurückversetzung in den vorherigen Stand“ hätte allen Bietern gleichermaßen die Möglichkeit der Änderung ihrer Angebote eingeräumt werden müssen. Eine Änderung der Leistungsbeschreibung zu diesem Zeitpunkt stellt unzulässige Verhandlungen über den Leistungsgegenstand dar. → Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz
- **Zuschlag erfolgt vor Ablauf der Angebotsfrist**
Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf ein Angebot, obwohl die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen ist. → Folge: Sanktionierung wegen schwerwiegendem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Wettbewerbsgebot sowie gegen das Transparenzgebot

4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

4.7 Zuschlagserteilung - häufig festgestellte Fehler

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler beim Zuschlag

- **Zuschlag nach Ablauf der Bindefrist**

Der Auftraggeber versäumt es die Bindefrist zu verlängern und erteilt den Zuschlag nach Ablauf dieser. Bei abgelaufener Bindefrist sind die Bieter sich nicht mehr an ihre Angebote gebunden. Ein Zuschlag des Auftraggebers gilt rechtlich als ein neues Angebot welches der Bieter annehmen oder ablehnen kann. Es handelt sich um einen vergaberechtlichen Verstoß, der jedoch unter Würdigung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Sanktion bleibt. Es besteht das Risiko, den Beschaffungsbedarf nicht decken zu können.

- **Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ist kein Angebot eingegangen, das vollumfänglich der Leistungsbeschreibung entspricht und den Beschaffungsbedarf des AG vollständig deckt. Der AG tritt in Verhandlungen mit dem Bestbieter.**

Es gilt ein Verbandsverbot! Die Vorgehensweise stellt einen schwerwiegenden sanktionswürdigen vergaberechtlichen Verstoß dar. Die Ausschreibung müsste durch Aufhebung beendet werden. Ein neues Verfahren müsste zur Deckung des Beschaffungsbedarfes eingeleitet werden. Ggf. müsste die Leistungsbeschreibung geändert werden. Die Vorgehensweise, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit dem Bestbieter in Verhandlungen zu treten stellt einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

➔ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz

5. Rahmenvereinbarungen

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Öffnung und Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung

5. Rahmenvereinbarungen

6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

5. Rahmenvereinbarungen

Was ist das Wesen einer Rahmenvereinbarung (RV)?

- Rahmenvereinbarungen sind „Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis“ (§ 15 Abs. 1 UVgO)
- Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge. (§ 105 Abs. 5 Satz 2 GWB)
- 2014 (RL 2014/24/EU) umfassende Neuregelung auf EU-Ebene
 - Art. 33 und Erwägungsgründe (ErwG) 60 – 62 Vergabe-RL (RL 2014/24/EU)
 - Art. 51 und ErwG 71 – 72 Sektoren-RL (RL 2014/25/EU)
- 2016 nationale Umsetzung
 - § 103 Abs. 5 GWB Legaldefinition Rahmenvereinbarung
 - § 21 VgV - § 4a EU VOB/A - § 19 SektVO
 - § 15 UVgO - § 4a VOB/A

5. Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind also keine öffentlichen Aufträge?

Nein! Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung selbst stellt noch keinen öffentlichen Auftrag dar, denn erst der Einzelabruf aus einer Rahmenvereinbarung führt zur Inanspruchnahme einer Leistung und gilt daher als der öffentliche Auftrag.

Das Zustandekommen eines öffentlichen Auftrages nach § 103 Abs. 1 GWB erfordert zwei Voraussetzungen:

1. **entgeltliche Vertrag** zwischen
öffentlichen Auftraggebern oder **Sektorenauftraggebern**
und
2. **Unternehmen**

Der entgeltliche Vertrag, wie unter § 103 Abs. 1 GWB als erster Bestandteil für das Zustandekommen eines öffentlichen Auftrags erforderlich, kommt **erst mit dem jeweiligen Einzelabruf** über die Leistungen zustande, denn erst zu diesem Zeitpunkt wird der Partner der Rahmenvereinbarung zur Leistung verpflichtet.

Die abgeschlossene Rahmenvereinbarung hingegen regelt lediglich die Modalitäten („**Bedingungen** für die Öffentlichen Aufträge“ u.a. § 103 Abs. 5 Satz 1 GWB).

5. Rahmenvereinbarungen

- Mit der RV werden sämtliche oder nur einzelne Vertragsparameter der späteren Einzelverträge festgelegt, insbesondere aber die Vertragsparteien (§ 21 Abs. 2 Satz 2 VgV; § 15 Abs. 1 UVgO).
- Der beteiligte **Auftraggeber** erhält das Recht, ohne (erneute) Auftragsbekanntmachung einzelne öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung an die beteiligten Unternehmen/Vertragspartner zu vergeben.
- Die beteiligten **Unternehmen** übernehmen die Pflicht, die Einzelaufträge zu den entweder bereits vollständig festgelegten oder beim Einzelabruf konkretisierten Vertragsbedingungen zu erfüllen.
- Bei der Vergabe der auf der RV beruhenden Einzelaufträge dürfen keine wesentlichen Änderungen an den zuvor festgelegten Bedingungen vorgenommen werden (§ 21 Abs. 2 Satz 3 VgV; § 15 Abs. 3 Satz 3 UVgO).
- Verbot einer missbräuchlichen Verwendung der RV, folglich keine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs und keine Verletzung der Chancengleichheit der am Auftrag interessierten Unternehmen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 VgV; § 15 Abs. 2 Satz 3 UVgO).

5. Rahmenvereinbarungen

In der Praxis spricht man häufig von Rahmenvereinbarungen und Rahmenverträgen. Gibt es Unterschiede zwischen diesen Formen?

- In der RL 2014/24/EU wird unter den Erwägungsgründen 60-63 sowie im Art. 33 der RL die Terminologie der Rahmenvereinbarung verwendet.
- Bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht auf den unterschiedlichsten Rechtsebenen ist die Begrifflichkeit „Rahmenvertrag“ nicht zu finden. Die „Rahmenvereinbarung“ als besonderes Instrument des Vergaberechts hingegen ist ausführlich definiert. vgl. § 103 Abs. 5 GWB / § 21 VgV / § 31 Abs. 7 BVergG / § 15 UVgO
- Allerdings wird in der Praxis häufig auch der Begriff des „Rahmenvertrages“ verwendet.
- Der wesentlichste Unterschied zwischen der „Rahmenvereinbarung“ und dem „Rahmenvertrag“ besteht in deren Verbindlichkeit sowie Flexibilität. Während bei der „**Rahmenvereinbarung**“ **kein verbindliches Vertragsverhältnis zur Leistungserbringung** sowie **keine Abnahmeverpflichtung** bestehen, sind diese im Rahmen eines „**Rahmenvertrages**“ **verbindlich geregelt**.
- Bei den Partnern einer Rahmenvereinbarung spricht man allerdings üblicherweise von Rahmenvertragspartnern, sondern von Rahmenvereinbarungspartnern.

5. Rahmenvereinbarungen

Welche Formen von Rahmenvereinbarungen existieren?

- Rahmenvereinbarung (RV) **mit einem Unternehmen**
 - 1. RV legt bereits sämtliche Bedingungen für Einzelaufträge fest
 - § 21 Abs. 3 Satz 1 VgV
 - 2. RV legt noch nicht alle Bedingungen für Einzelaufträge fest
 - § 21 Abs. 3 Satz 2 VgV
- Rahmenvereinbarung **mit mehreren Unternehmen**
 - 1. RV legt bereits sämtliche Bedingungen für Einzelaufträge fest
 - Variante 1: § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV – Vergabe der Einzelaufträge erfolgt „gemäß den Bedingungen der RV ohne erneutes Vergabeverfahren“
 - Variante 2: § 21 Abs. 4 Nr. 2 VgV – Vergabe der Einzelaufträge erfolgt „teilweise ohne erneutes Vergabeverfahren ... und teilweise mit erneutem Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Partei der Rahmenvereinbarung sind, ...“
 - 2. RV legt noch nicht alle Bedingungen für Einzelaufträge fest
 - § 21 Abs. 4 Nr. 3 VgV – „erneutes Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind“

5. Rahmenvereinbarungen

- **Rahmenvereinbarung (RV) legt noch nicht alle Bedingungen für Einzelaufträge fest, § 21 Abs. 4 Nr. 3 VgV** – „mittels eines erneuten Vergabeverfahrens“
 1. **Konsultation** in Textform derjenigen Unternehmen (UN), „die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen“
 - Beurteilungsspielraum des Auftraggebers (AG) bei RV, die eine Bandbreite unterschiedlicher Leistungen erfassen
 - Konkretisierung der noch offenen Bedingungen durch AG und Aufforderung zur Abgabe vervollständigter Angebote
 - Angebotsvervollständigung durch UN ggf. betreffend Spezifikation des Leistungsgegenstands (Menge oder Preis)
 2. **Ausreichende Frist** zur Angebotsabgabe - § 38 Abs. 3 VgV (15 Kalendertage)
 3. **Textform** der Angebote (§ 126b BGB)
 4. Auftragserteilung erfolgt auf das **wirtschaftlichste Angebot**
 - Bekanntmachung der Auswahlkriterien für die Einzelaufträge in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen
 - Auswahlkriterien (z.B. nach dem Kaskadenprinzip)

5. Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarung unterhalb des Schwellenwertes, § 15 UVgO

- keine gesetzlichen Vorgaben zum Verfahren → Empfehlung zum Vorgehen wie im Oberschwellenbereich
- Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen
 - Formloser schriftlicher Abruf genügt
 - Keine weitergehenden Verfahrensanforderungen
- Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen
 - Einzelleistungen sollten jeweils im Wettbewerb (Preisabfrage) vergeben werden, vgl. § 2 Abs. 1 UVgO
 - Anhand der festgelegten Kriterien
 - Transparente und diskriminierungsfreie Auswahl
 - Dokumentation der Auswahlentscheidung

5. Rahmenvereinbarungen

Einzelbeauftragung (Vertraglicher Inhalt)

- Anhand der in der Rahmenvereinbarung definierten Kriterien für Einzelabrufe
- Kriterien:
 - z. B. sachnächste Referenzen, Preis, zeitliche Verfügbarkeit etc.
- Wichtig:

die Kriterien für die Einzelbeauftragung sind von Anbeginn in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen. Sie werden Bestandteil der RV. Es darf nicht von ihnen abgewichen werden und die Einzelabrufe sind entsprechend der Kriterien vorzunehmen und anhand eines Vergabevermerkes **zu dokumentieren**. Dabei muss auch für einen unbeteiligten Dritten erkennbar sein, dass eine willkürfreie Beauftragung erfolgt ist.

5. Rahmenvereinbarungen

Laufzeiten bei Rahmenvereinbarungen

- Regellaufzeit in Abhängigkeit vom geltenden Vergaberegime – Öffentlicher Auftraggeber:
 - **§ 21 Abs. 6 VgV** **4 Jahre**
 - § 4a EU Abs. 6 VOB/A 4 Jahre
 - **§ 65 Abs. 2 VgV** **6 Jahre** (Ausnahme: begründeter Sonderfall)
 - **§ 15 Abs. 4 UVgO** **6 Jahre** (Ausnahme: begründeter Sonderfall)
 - § 4a Abs. 1 VOB/A 4 Jahre

- Besonderer Öffentlicher Auftraggeber
 - § 19 Abs. 3 SektVO 8 Jahre
 - § 14 Abs. 2 VSVgV 7 Jahre
 - (§ 3 KonzVgV 5 Jahre)

... es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor (Nutzungsdauer vgl. ErwG 62 RL 2014/24/EU)

5. Rahmenvereinbarungen

Prüfkriterien bei Rahmenverträgen

- Klar definierte Anzahl der Vertragsparteien
- Zulässige festgelegte Vertragslaufzeit
- Bedingungen bzw. Kriterien für die Einzelabrufe wurden festgelegt
- Bei RV mit mehr als einem Unternehmen – sind die Bedingungen bzw. Kriterien transparent und diskriminierungsfrei festgelegt und mitgeteilt worden (vgl. § 21 Abs. 4 VgV)
- Einzelaufträge – Wurden diese im Rahmen der Einzelabrufe wesentliche Änderungen an den Bedingungen bzw. Kriterien der Rahmenvereinbarungen vorgenommen, die eine neue Ausschreibung erfordert hätten (vgl. § 132 GWB)
- Zulässigkeit, der auf der Grundlage der RV erfolgten Einzelaufträge

Bei RV wirken sich Finanzkorrekturen grds. auf den am schwersten wiegenden Verstoß. Dabei ist zu beachten, dass diese Finanzkorrekturen auf alle (auch zukünftigen) Einzelabrufe übergreifen, unabhängig davon, ob diese jeweils korrekt erfolgten bzw. erfolgen werden. Liegt innerhalb eines Einzelabrufs eine höhere Finanzkorrektur vor, als der schwerstwiegende bei der RV, gilt für diesen einzelnen Abruf diese höhere Finanzkorrektur.

5. Rahmenvereinbarungen

Prüfkriterien bei Rahmenvereinbarung – Leitfaden für die Festsetzung von Finanzkorrekturen

Beschluss der EU-Kommission C(2019) 3452 - 14.05.2019 (Cocof-Leitfaden)

- *Rückforderungstatbestand 8 - Verstoß gegen das Verfahren, das für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen vorgesehen ist (sofern diese Unregelmäßigkeit nicht bereits unter andere Arten von Unregelmäßigkeiten fällt)*

- **Unregelmäßigkeit mit Sanktionshöhe:**
 - Die jeweiligen Verfahren für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen ²⁹ wurden nicht gemäß anwendbarer Richtlinie angewendet und der Verstoß gegen die Vorschriften hätte auf potenzielle Bieter abschreckend wirken können ³⁰.
 - Sammelbeschaffungen -10% Sanktionshöhe
 - Verstoß hätte auf potenzielle Bieter abschreckend wirken können - 10% Sanktionshöhe
 - Ein Verstoß, der zur Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter als denjenigen führt, der den Zuschlag hätte erhalten müssen, gilt als schwerwiegende Unregelmäßigkeit ³¹.
 - Zuschlag an anderen Bieter (nicht an Bestbieter) - 25% Sanktionshöhe

5. Rahmenvereinbarungen

Prüfkriterien bei Rahmenvereinbarung – Leitfaden für die Festsetzung von Finanzkorrekturen

Beschluss der EU-Kommission C(2019) 3452 - 14.05.2019 (Cocof-Leitfaden)

- *Rückforderungstatbestand 8 - Verstoß gegen das Verfahren, das für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen vorgesehen ist (sofern diese Unregelmäßigkeit nicht bereits unter andere Arten von Unregelmäßigkeiten fällt)*
- **Prüfungsinhalte:**
 - Doppelvergabe
 - Einsatz einer RV bei unsicherer Finanzierung
 - Festlegung einer Abnahmeverpflichtung oder einer garantierten Mindestabnahmemenge
 - Keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der RV bei Einzelauftragsvergabe
 - Notwendigkeit der hinreichend konkreten Festlegung des in Aussicht genommen Auftragsvolumens, insbesondere Angabe einer Höchstgrenze in Form einer Höchstmenge oder eines Höchstwertes
 - Unmöglichkeit der Vergabe eines neuen öffentlichen Auftrags, wenn die in der RV festgelegte Höchstmenge bereits erreicht worden ist
 - Verstoß gegen das Missbrauchsverbot aufgrund eines noch nicht bestehenden Bedarfs

5. Rahmenvereinbarungen

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen und der Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen von Einzelabrufen

- **Bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Bietern erfolgt Zuschlag nicht zeitgleich an alle Bieter**
Die Rahmenvereinbarung mit mehreren Bietern wird nicht zeitgleich mit allen Bietern geschlossen. Bieter, auf deren Angebote zwar der Zuschlag erteilt werden soll, bleiben zunächst im Ungewissen darüber, ob der Zuschlag auf ihr Angebot erteilt wird. Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden nicht informiert. Es ist kein eindeutiger Abschluss des Vergabeverfahrens festzustellen. Bieter werden ihrer Rügemöglichkeiten beraubt.
 ➔ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot, das Diskriminierungsverbot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz
- **Bieter werden nicht zeitgleich über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen informiert/fehlende Information der Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden**
Es werden nicht alle Bieter gleichzeitig über den Abschluss der Rahmenvereinbarung informiert. Insbesondere Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden, können dadurch ihrer Rügemöglichkeit beraubt werden.
 ➔ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot, das Diskriminierungsverbot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz

5. Rahmenvereinbarungen

Beispiele für häufig im Rahmen von Prüfungen festgestellter Fehler beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen und der Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen von Einzelabrufen

- **Verstoß gegen die Wartefrist**

Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf Angebote, obwohl die Wartefrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden, werden dadurch ihrer Rügemöglichkeit beraubt.

➔ Folge: Sanktionierung wegen schwerwiegendem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Wettbewerbsgebot sowie gegen das Transparenzgebot

- **Abruf der Einzelleistungen erfolgt nicht unter Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien**

Bei der Vergabe der Leistungen im Rahmen der Einzelabrufe werden Zuschlagskriterien angewendet, die nicht Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen zum Abschluss der Rahmenvereinbarung waren. Die Vorgehensweise eröffnet Raum für Manipulation und verstößt gegen die Grundsätze des Transparenzgebotes sowie des Wettbewerbsgebotes.

➔ Folge: Sanktionierung wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsgebot und gegen das Transparenzgebot

6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Öffnung und Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
- 6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen**
7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa

Änderungen der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich

Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 17. Juni 2025

- *Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – VV zu § 55 LHO*

Was bedeuten diese Änderungen für die Umsetzung von Beschaffungen in der Praxis?

- Die Wertgrenze für den Direktauftrag wurde von 1.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben.
- Bei dem Direktauftrag handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren.
- Allerdings sind im Rahmen von Direktaufträgen die Grundsätze des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes zu beachten. (vgl. auch Erlass des MdFE)
- **In jedem Fall ist das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz zu prüfen und zu dokumentieren!**
- Liegt Binnenmarktrelevanz vor, sind EU-Grundfreiheiten zu beachten! (Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz)
- Bis zum Erreichen der Schwellenwerte (221.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungen, § 106 GWB) ist Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. (Ziffer 3.3 VV zu § 55 LHO) Aber, beachte Dokumentationspflicht!
- Bei Direktaufträgen, bis 100.000 EUR geschätztem Auftragswert, soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden (Ziffer 3.4 VV zu § 55 LHO)
- Erfolgt ein Direktkauf unter Inanspruchnahme der Wertgrenzen und wird die Leistung in mehrere Lose aufgeteilt, so ist für das Erreichen der Wertgrenzen die Summe der addierten Lose maßgeblich! Beachte Additionspflicht bei innerer Kohärenz! (Ziffer 3.5 VV zu § 55 LHO)
- Informationspflicht über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben bei Auftragswerten ab 100.000 EUR auf dem Vergabemarktplatz – (ex-ante) Transparenz

6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa Änderungen der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich

Welche Pflichten hat der Auftraggeber auch bei Direktaufträgen?

- nachvollziehbare Dokumentation (Transparenzgebot) der Auswahl des Direktauftragnehmers, insb. regelkonforme Auftragswertschätzung, anhand welcher diskriminierungsfreier Kriterien wurde der AN ausgewählt, kein Interessenkonflikt, Binnenmarktrelevanz, Berücksichtigung des Mittelstandes
- bei mehreren Direktaufträgen Rotationsprinzip, keine Wettbewerbseinschränkung
- Eignung: § 31 Abs. 1 UVgO, Begründung, dass AN geeignet ist, Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“, soweit zutreffend Dokumente zur Eignungsleihe
- Preisprüfung: nicht zu niedrig → Auskömmlichkeit, nicht zu hoch → Wirtschaftlich und Sparsam, in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragswert genügt ggf. eine aktuelle Marktrecherche oder ein formloser Preisvergleich
- **Prüfung der Binnenmarktrelevanz**

„Es ist auch bei Direktaufträgen das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz nach den Kriterien der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)“ zu prüfen. ... Ist ein Auftrag binnenmarktrelevant, ist das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. ... Die Beachtung des Transparenzgebotes ist mit einer Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg hinreichend sichergestellt. Der Vergabemarktplatz unterstützt diese Vorgabe und stellt mit der „Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)“ eine entsprechende Anwendung zur Verfügung.“

6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa

Änderungen der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich

Welche Pflichten entfallen gemäß Rundschreiben des MWAEuK vom 21.07.2025 bei Direktaufträgen?

- BbgMFG Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz
„Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.“
- Frauenförderverordnung
„Die Frauenförderverordnung (FrauFöV) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.“
- BbgVergG: Eigenerklärung zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen, insb. Mindestlohn
„Das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) findet auf Direktaufträge keine Anwendung.“
- Abfrage Wettbewerbsregister ab 30.000,00 EUR
„Für Direktaufträge besteht keine Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), eine Abfrage ist allerdings möglich und wird dringend empfohlen.“
- Meldung nach der Statistikverordnung ab 25.000,00 EUR
„Für Direktaufträge besteht keine Pflicht zur Meldung an die Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).“

7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

1. Herleitung der rechtlichen Normenkette
2. Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
3. Verfahrensarten im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
4. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens
 - 4.1 Auftragswertschätzung
 - 4.2 Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - 4.3 Erstellung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - 4.4 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung
 - 4.5 Angebotsphase
 - 4.6 Öffnung und Wertung der Angebote
 - 4.7 Zuschlagserteilung
5. Rahmenvereinbarungen
6. Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa - Änderung der Wertgrenzen

7. Exkurs – EuGH Entscheidungen

7. Exkurs – EuGH-Entscheidungen

- **Entscheidung des EuGH vom 09.01.2025, Az.: C-578/23**
 - Ausschreibungspflicht auch bei Ausschließlichkeitsrechten
 - Verhandlungsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung, wenn Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder *kumulativ* der Schutz von Ausschließlichkeitsrechten, und dass es aus diesen Gründen unbedingt erforderlich ist, den Auftrag an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben (Quellcodeübertragung vom Softwarehersteller)
 - Ausschließlichkeitsrechte sollten durch das Verhalten (Vergabe) der öffentlichen Hand weder begründet noch verfestigt werden (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers vs. Wirtschaftliche und sparsame Beschaffung durch öffentlich Auftraggeber)

- **Entscheidung des EuGH vom 4.10.2024, Az.: C-175/23**
 - Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Sanktionierungshöhe infolge von Vergabeverstößen
 - die Berücksichtigung sämtlicher Eigenheiten des Sachverhalts (Tatsachen) im Rahmen einer Einzelfallprüfung

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Ihr Ansprechpartner

André Hacker

Bereich Recht

Telefon 0331 660-1756

Telefax 0331 660-61756

info.vergabep RUEfung@ilb.de

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

www.ilb.de